



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz
hier: Keine Verwässerung der Klimaziele
Streichung Art. 2 Abs. 1 Satz 2
(Drs. 18/7898)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Beim bisherigen Satz 1 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen.

Begründung:

Internationalen Klimaabkommen und nationale Klimagesetze nehmen üblicherweise als Referenzpunkt zur Senkung der Treibhausgasemissionen das Jahr 1990 heran. Eine Pro-Kopf-Umrechnung pro Tonne kann aus Gründen der Anschaulichkeit zwar erfolgen, ist jedoch nicht als Referenz zur Senkung der Emissionen geeignet.

Art. 2 Abs. 1 Satz 1 suggeriert zudem, dass die Bevölkerung Bayerns bis 2030 stagnieren wird. Dies wird höchstwahrscheinlich nicht der Fall sein. Angesichts des starken Bevölkerungsanstiegs des Freistaates in den letzten Jahren würde eine Festlegung im Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) auf fünf Tonnen pro Einwohner das Gesamtminimierungsziel bis 2030 von 55 Prozent verwässern. Bayern sollte sich hierbei – ebenso wie bei der Emissionsberichtserstattung durch die Quellenbilanz – an den international üblichen Standards sowie an allen anderen Landesklimagesetzen in Deutschland orientieren.